

Identifizierung des Kunden und Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten nach § 154 Abgabenordnung (AO) und dem Geldwäschegesetz (GwG)



Die BayernLabo ist gesetzlich verpflichtet, die nachfolgenden Angaben zu erheben und schriftlich zu dokumentieren. Der Vertragspartner hat der BayernLabo gemäß § 11 Abs. 6 Geldwäschegesetz die zur Erfüllung der gesetzlichen Pflichten notwendigen Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen und sich im Laufe der Geschäftsbeziehung ergebende Änderungen unverzüglich anzuzeigen. Ferner besteht die Pflicht zur Offenlegung, ob die Geschäftsbeziehung oder die Transaktion für einen (fiktiv) wirtschaftlich Berechtigten begründet, fortgesetzt oder durchgeführt wird. Mit der Offenlegung hat der Vertragspartner der BayernLabo auch die Identität des (fiktiv) wirtschaftlich Berechtigten nachzuweisen.

I. Identifizierung des Vertragspartners

Neben den Identifizierungspflichten nach dem GwG müssen Kreditinstitute nach §154 AO jeden Kontoinhaber, jeden anderen Verfügungsberechtigten und jeden (fiktiv) wirtschaftlich Berechtigten im Sinne des Geldwäschegesetzes identifizieren/legitimieren sowie die Steuernummern erheben und aufzeichnen.

I.A Kontoinhaber ist eine juristische Person oder eine Personengesellschaft, Stiftung oder Trust

| | |
|-----------------------------------|-------------------|
| Vollständiger Name mit Rechtsform | |
| Straße, Hausnummer | Postleitzahl, Ort |
| Deutsche Ertragssteuernummer | |

Art der Legitimation

- Handelsregisterauszug Auszug aus Vereinsregister Auszug aus Gesellschaftsvertrag
 sonstiger Registerauszug Satzung/Gesetz/Verordnung

| | |
|--|-----------------------|
| Handelsregister Nr./ andere Registernummer | Registergericht (Ort) |
|--|-----------------------|

Erforderliche Legitimationsunterlagen für Stiftungen/ Trusts gemäß § 3 Abs. 3 GwG:

Stiftung: Stiftungssatzung, Stiftungsurkunde, Anerkennung oder behördliches Stiftungsverzeichnis sowie Vertretungsbestätigung

Trust: Certificate of Statutory Trust, Trust agreement, Legitimation des Trustees sowie Vertretungsbestätigung

Name, Vorname der Mitglieder des Vertretungsorgans/gesetzlicher Vertreter (Vorstand, Geschäftsführer)

| |
|----|
| 1. |
| 2. |
| 3. |
| 4. |

Hinweis: Ist ein gesetzlicher Vertreter eine juristische Person, so sind Name, Rechtsform, Register-Nr. und Anschrift anzugeben.

II. Informationen über den/die wirtschaftlich Berechtigten

II.A Angaben zu dem/n wirtschaftlich Berechtigten bzw. fiktiven wirtschaftlich Berechtigten

Wirtschaftlich Berechtigter im Sinne dieses Gesetzes ist die natürliche Person, die unmittelbar oder mittelbar

- mehr als 25 Prozent der Kapitalanteile hält,
- mehr als 25 Prozent der Stimmrechte kontrolliert oder
- auf vergleichbare Weise Kontrolle ausübt.

Mittelbare Kontrolle liegt insbesondere vor, wenn entsprechende Anteile von einer oder mehreren Vereinigungen nach § 20 Absatz 1 gehalten werden, die von einer natürlichen Person kontrolliert werden. Kontrolle liegt insbesondere vor, wenn die natürliche Person unmittelbar oder mittelbar einen beherrschenden Einfluss auf die Vereinigung nach § 20 Absatz 1 ausüben kann. Für das Bestehen eines beherrschenden Einflusses gilt § 290 Absatz 2 bis 4 des Handelsgesetzbuchs entsprechend.

Identifizierung des Kunden und Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten nach § 154 Abgabenordnung (AO) und dem Geldwäschegesetz (GwG)

Werden die Anteile nicht nur von natürlichen Personen, sondern wiederum von juristischen Personen/ Personengesellschaften gehalten, sind wirtschaftlich Berechtigte die Personen, die die mit über 25 % zwischengeschalteten Gesellschaften kontrollieren/beherrschen, sei durch Beteiligung (wiederum über 25 %) oder faktisch (z. B. als Komplementär).

Fiktiver wirtschaftlich Berechtigter nach § 3 Abs.2 Satz 5 GwG : Wenn auch nach Durchführung umfassender Prüfungen und, ohne dass Tatsachen nach § 43 Absatz 1 vorliegen, keine natürliche Person ermittelt worden ist oder wenn Zweifel daran bestehen, dass die ermittelte Person wirtschaftlich Berechtigter ist, gilt als wirtschaftlich Berechtigter der gesetzliche Vertreter, geschäftsführende Gesellschafter oder Partner des Vertragspartners.

Wirtschaftlich Berechtigte (Angaben zum Beteiligungsverhältnis und Funktion) bzw. fiktiver wirtschaftlich Berechtigter (Angabe zur Funktion) i.S.d. § 3 GwG sind/ ist:

| Vor-/Nachname(n) | Geburtsdatum, -ort | Anschrift | Beteiligungsverhältnis/ Funktion | Dt. SteuerID* *„n.v.“ = Dt. SteuerID nicht Vorhanden |
|------------------|--------------------|-----------|-------------------------------------|--|
| | | | | |
| | | | | |
| | | | | |
| | | | | |

Sollte der Kontoinhaber direkt oder indirekt innerhalb der Eigentümerstruktur im Folgenden B und/oder C erfüllen, bitten wir um nachfolgende Angaben:

II.B Bei folgenden börsennotierten Aktiengesellschaften gemäß § 3 Abs. 2 GwG entfällt die Feststellung des/der wirtschaftlich Berechtigten

Börsennotierte Aktiengesellschaften, deren Wertpapiere zum Handel an einem Markt innerhalb der EU zugelassen sind bzw. in einem Drittstaat, in dem Transparenzanforderungen gelten, die denen des Gemeinschaftsrechts gleichwertig sind.

| | | |
|---------------------------|---------------|-----------------------|
| Handelsplatz Marktsegment | Börse/ Kürzel | ISIN der Gesellschaft |
|---------------------------|---------------|-----------------------|

II.C Stiftungen/ Trusts/ treuhänderische Rechtsgestaltung gemäß § 3 Abs. 3 GwG

Bei rechtsfähigen Stiftungen und Rechtsgestaltungen, mit denen treuhänderisch Vermögen verwaltet oder verteilt oder die Verwaltung oder Verteilung durch Dritte beauftragt wird, oder bei diesen vergleichbaren Rechtsformen zählt zu den wirtschaftlich Berechtigten:

1. jede natürliche Person, die als Treuhänder, Verwalter von Trusts (Trustee) oder Protektor, sofern vorhanden handelt:

2. jede natürliche Person, die Mitglied des Vorstands der Stiftung ist:

3. jede natürliche Person, die als Begünstigte bestimmt worden ist:

4. die Gruppe von natürlichen Personen, zu deren Gunsten das Vermögen verwaltet oder verteilt werden soll, sofern die natürliche Person, die Begünstigte des verwalteten Vermögens werden soll, noch nicht bestimmt ist:

6. jede natürliche Person, die auf sonstige Weise unmittelbar oder mittelbar beherrschenden Einfluss auf die Vermögensverwaltung oder Ertragsverteilung ausübt:

Für jede unter II.C genannte natürliche Person bitten wir um folgende Angaben:
Vor-/Nachname(n); Geburtsdatum/-ort; Anschrift; Beteiligungsverhältnis bzw. Funktion; Dt. SteuerID*

*„n.V.“ = Dt. SteuerID vorhanden

II.D Dokumente, die der Feststellung des/r wirtschaftlich Berechtigten zugrundeliegen

Folgende Informationsquellen (z.B. vollständiges Organigramm, Gesellschaftsvertrag, Satzung, Geschäftsbericht) dienen als Grundlage/Nachweis zur Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten und sollten als Anlagen beigelegt werden:

III. Anlagenverzeichnis

- Handelsregisterauszug
- Auszug aus Vereinsregister
- Auszug aus Gesellschaftsvertrag
- sonstiger Registerauszug
- Satzung/ Gesetz/ Verordnung
- Vollständige Dokumentation für Stiftung/ Trust gemäß § 3 Abs. 3 GwG (siehe I.A und II.C)
- Organigramm oder vergleichbare Übersicht der Eigentümerstruktur mit Prozentangaben
- zusätzlich: Auszug Transparenzregister
- Nachweis/ Dokumentation zum fiktiven wirtschaftlichen Berechtigten

IV. Unterschriften des Kontoinhabers/ der gesetzlichen Vertreter

Ort, Datum

Unterschrift

Ort, Datum

Unterschrift